

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 28. Jänner 1881



Protokoll!

von 28. Jänner 1881 über die diesjährig 21. Sitzung des Gemeinderathes der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

Anwesende:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Georg Pointner.

Der Vice-Bürgermeister Gustav Gschaider.

Die Mitglieder:

Breslmayr Franz

Kautsch Jakob

Göppl Emil

Landsiedl Anton

Gründler Ferdinand

Mayr Anton

Gschaider Gustav

Perz Mathias

Haller Josef

Peyrl Josef

Hochhauser Johann Dr.

Ploberger Franz

Holub Karl

Putz Leopold

Huber Leopold

Reder Josef

Jäger Anton v. Waldau

Redl Johann

Jäger Karl v. Waldau

Schachinger Franz

Wenhart Wenzel*

Der Schriftführer: Gemeinde Secretär Fritz Hähnel.

Beginn der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

Tagesordnung

1. Mittheilungen.

I. Section.

2. Gesuch des Herrn Karl Fallhuber um Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr.

3. Amtsbericht in Betreff der Lände-Ordnung.

4. Eingabe des Mauthpächtes Herrn Ludwig Weiß in Betreff Einhebung des Stadel-Gefälles

II. Section.

5. Erlass des h.o.oe. Landesausschusses Linz in Betreff Rückvergütung der Gemeinde Umlage bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus dem Stadtgebiethe.

6. Amtsbericht über die Bierausfuhr pro 1881 und wegen Abfindung mit den Bräuern Herren Karl und Franz Jäger von Waldau.

7. Amtsbericht über die Bier Erzeugung, Ein- und Ausfuhr im Jahre 1880 und über den Ertrag der dies fälligen Verzehrungssteuer Zuschläge.

III. Section

8. Beratung der Instruction für den städt. Pumpenwärter.

9. Collectiv Eingabe der Hausbesitzer am Eysfeld wegen Bildung einer Brunnengemeinde daselbst und Commissions-Protokoll hierüber.

10. Bauamtsbericht nebst Bau und Kostenvoranschlag wegen Herstellung eines Holzschuppens nebst Magazin auf dem städt. Zimmerplatz.

IV. Section

11. Statthaltereierlaß wegen Erstattung des Präsentations-Vorschlages für das Mathern Hammer'sche Stipendium.

12. Vorlage - der von den Herren Baumeister Gerl, Arbeshuber und Plochberger überreichten Pläne und Kostenvoranschläge zur Erbauung eines neuen Armenhauses.

Der Vorsitzend constatirt die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Gemeinderaths Mitgliedern und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Der Vorsitzende ergreift das Wort und referirt über das Resultat der Deputation bei Sr. Majestät dem Kaiser betreffs Erhaltung des Bestandes der Betriebs-Verwaltung der Kronprinz Rudolfs Bahn in Steyr wie folgt:

Bei der am Montag den 17. Jänner 1881 stattgefundenen Audienz bei Sr. Majestät Unsern Allergnädigsten Kaiser Franz Josef entledigte sich der Deputationsführer Bürgermeister Georg Pointner bei Uibergabe der Petition wegen Belassung der Betriebs Direction der Kronprinz Rudolf Bahn in Steyr seiner Aufgabe mit nachstehender Ansprache:

Euer Majestät!

In Stadt Steyr besteht seit mehreren Jahren die Betriebs Direction der Kronprinz-Rudolf Bahn. Durch die in Aussicht genommene Verstaatlichung der Bahnen, und der mit derselben in Verbindung tretenden Aenderung in der Organisation des Betriebes könnte es sich ereignen, daß diese bedeutende Körperschaft von Steyr weggezogen werden könnte, wodurch unsere Stadt schwer geschädigt würde. Wegen Beseitigung dieser großen Gefahr wird sich die Stadtvertretung Steyr an die hohe Regierung wenden, erlaubt sich aber vor allen an Euer Majestät mit der ehrfurchtsovollsten Bitte zu nahen: Euer Majestät geruhen Allergnädigst die hierauf Bezug habende Petition der Stadtverwaltung Steyrs huldvollst entgegenzunehmen, und derselben den Allerhöchsten Schutz und gnädigste Bedachtnahme angedeihen zu lassen.

Nach Anhörung dieses Petits erklärte Sr. Majestät, Er sehe ein, daß die Stadt Steyr durch die Verlegung der in Rede stehenden Bahnverwaltung schwer leiden würde, doch sei bisher eine diesbezügliche Verfügung noch nicht ergangen, wenn ähnliches geschehen sollte werde Er trachten die Interessen der Stadt Steyr so viel als möglich zu wahren.

Sr. Majestät erkundigten sich hierauf huldvollst um die Geschäftsverhältnisse Steyrs, und speziell der Waffenfabrick und erwähnte zum Schluß, daß Er sich noch mit Freude an das schöne Jubiläumsfest der Stadt Steyr erinnere.

Die Deputation hatte hierauf Gelegenheit bei Sr. Excellenz den Herrn Handelsminister Freiherrn v Pino, ferner beim Sectionschef Ritter von Puswald und Hofrath Witek vorzukommen, woselbst der Deputation versichert werde, daß bei den Umstand als die Betriebs-Verwaltung der Kronprinz Rudolfsbahn bereits seit einer Reihe von Jahren in Steyr bestehe und die von dieser Stadt aus diesem Anlasse gebrachten Opfer hinlänglich bekannt seien, der die Regierung bei einer Aenderung in der Verwaltung die Interessen der Stadt Steyr möglich zu wahren bestrebt sein wird.

Wird mit Beifall zur Kenntniß genommen, und einstimmig beschlossen dieses Referat als vertraulich nicht zu veröffentlichen.

Weiters referirt der Vorsitzende über die Uiberreichung der Ehrenbürger-Diplome durch die Deputation bestehend aus den Herrn Bürgermeister, und den beiden Herren Gemeinderäthen Leopold Huber und Anton Jäger von Waldau.

Das Ehrendiplom an Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter nunmehr Handels Ministers Freiherrn v. Pino, wurde in dessen Abwesenheit vom Herrn Vicepraesidenten Fürsten Metternich in Empfang genommen. Das Ehrendiplom an Herrn Josef Werndl wurde nachdem dieser ebenfalls abwesend, von seinen Praesidialbeamten übernommen. Den Herrn Ehrenbürgern Wilhelm Klein und Franz Tomitz wurden zu eigenen Händen die Diplome ad manum überreicht. Dieselben dankten für die Auszeichnung und versicherten, daß sie auch ferner bestrebt sein werden zum Wohle der Stadt Steyr zu wirken. Der Vorsitzende selbst dankt im selben Sinne für das ihm gleichfalls überreichte Ehrenbürgerdiplom.

Hierauf bringt der Vorsitzende folgende zwei Schreiben zur Verlesung.

Das Erste lautet:

Z. 169/Praes. An den Herrn Bürgermeister in Steyr.

Von Seiner k. u k. Apost. Majestät unserem allergädigsten Kaiser zum Handelsminister ernannt, habe ich mit heutigem Tage die Leitung der oberoesterreichischen Statthalterei dem Herrn Statthalterei-Vicepraesidenten Fürsten Lothar Metternich übergeben. Indem ich für die mir gewährte Unterstützung während meiner Dienstleistung als Statthalter in diesem Kronlande meinen besten Dank sage, hoffe ich, bei Euer Wohlgeboren vorkommenden Falles auch rücksichtlich des wichtigen Ressorts des Handels und Verkehrswesens, die gleiche Unterstützung zu finden.

Linz am 15. Jänner 1881. Pino.

Das Zweite lautet:

Linz 15. Jänner 1891. Verehrter Herr Bürgermeister!

Ich habe unendlich bedauert durch meine Abwesenheit die Deputation verfehlt zu haben, welche mir das Ehrenbürger Diplom der Stadt Steyr überreichen wollte. Indem ich meinen aufrichtigsten Dank hiefür ausspreche, ergreife ich die Gelegenheit mich von Ihnen und der Gemeindevertretung von Steyr schriftlich zu verabschieden, da ich dem Rufe Seiner kais. u königl. Apost. Majestät folgend, einen neuen Wirkungskreis antrete. Wollen Sie die Uiberzeugung in sich aufnehmen, daß ich auch in diesem neuen Wirkungskreise bestrebt sein werde, den Interessen der Stadt Steyr förderlich zu sein. Empfangen Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner besonderen Hochachtung ergebenster Pino.

Beide Schreiben werden einstimmig zur angenehmen Kenntniß genommen und sodann zur Tagesordnung übergegangen. - Z. 971 Z 1016.

I. Section. Referent: Sectionsobmann Gemeinderath Anton Jäger d. Waldau.

1. Wird der Sectionsantrag es sei dem Gesuche des Gastwirthes Karl Gallhuber in Aichet um Aufnahme in den Gemeindeverband derzeit keine Folge zu geben einstimmig angenommen Z. 871.

* Gemeinderath Wenhart erscheint und nimmt seinen Sitz ein.

2. Wird der über kk. Statthalterei Erlaß vom 12. November d.Js. Z. 7273 umgearbeitete Ländeordnungs-Entwurf verlesen. Die Section stellt den Antrag, auf Annahme dieses Entwurfes. Nach längerer Debatte an welcher sich die Gemeinderäthe Reder, Karl v. Jäger, Peyrl, Huber Leopold, Kautsch Gründler und Dr. Hochhauser betheiligen, wird der Entwurf in folgender Form, vorbehaltlich der kk. Statthalterei-Bestätigung als Ländeordnung für den Ennsquai im Gemeindegebiethe der kk. landesf. Stadt Steyr einstimmig angenommen.

Ländeordnung für den Ennsquai im Gemeindegebiethe der kk. landesf. Stadt Steyr.

Für das Anländen, Auffangen und Verbleiben der Flösse am Ennsquai, sowie für deren Ausladung und Ablagerung ihrer Holzfrachtung wird vom kk. Statthalter in Oberoesterreich, und zwar rücksichtlich

der localpolizeilichen Bestimmungen auf Grund des Beschlusses vom 28. Jänner 1881 des Gemeinderathes der kk. landesf. Stadt Steyr nachstehende Ländordnung festgesetzt, für deren genaue Handhabung der jeweilige Pächter des städtischen Haft- und Ländgefälles bei sonstiger Auflösung des zwischen demselben und der Gemeinde bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichtet ist.

§.1. Jedes Floß, welches am Ennsquai landen will, muß wenigstens 1 Tag früher beim Pächter des Landgefälles angemeldet werden, wobei der Zeitpunkt der Ankunft annähernd anzugeben ist. Flöße, welche ohne vorheriger Ansage anlangen, dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl bis 5 fl nicht zufahren. Würde durch eigenmächtiges Zufahren ein Schaden an den vorhandenen Flößen, Seilen, aerarischen oder städtischen Objekten oder dergleichen, verursacht werden, so hat der jeweilige Pächter unbeschadet der Verpflichtung der schuldtragenden Parthei zur Schadenersatzleistung sofort die nötigen Ausbesserungen zu veranlassen.

§.2. Das Zufahren und Auffangen der Flöße bei einem Wasserstande über 1.3 Meter ober Null am Steyrer Ennsflußpegel ist nur dann gestattet, wenn in Folge eines Unfalles den Schiffleuten die Möglichkeit benommen ist, die Fahrt ohne Gefahr fortzusetzen. Zuwiderhandelnde verfallen nebst der Verpflichtung zur Leistung des vollen Ersatzes für einen etwa hieraus entstandenen Schaden in eine Strafe von 1 fl bis 10 fl, welche in Wiederholungsfällen oder bei einem, besondern Vorsicht bedingenden Wasserstande bis auf 100 fl erhöht werden kann.

§.3. Die gelandeten Flöße müssen der Reihenfolge nach fortlaufende Nummern erhalten, welche an den Flößen auf geeignete Art ersichtlich gemacht werden müssen. Mehr als 25 Flöße dürfen an der Stadtlände nicht in Haft sein.

§.4. Die gelandeten Flöße dürfen, wenn sie leer sind, nicht mehr als 8 sonst nicht mehr als 14 Tage in Haft bleiben. Drei Tage vor Ablauf dieser Frist hat der jeweilige Pächter des Ländgefälles die Floß-Eigenthümer oder deren Stellvertreter zur rechtzeitigen Beseitigung derselben aufzufordern. Wenn trotz dieser Aufforderung die Beseitigung des betreffenden Flosses innerhalb obiger Frist nicht erfolgte, so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, dessen Beseitigung auf Kosten des Floßeigenthümers binnen 3 Tagen und bei außergewöhnlichen Fällen insbesondere bei gefahrdrohenden Hochwasser jedesmal sofort auf spezielle Anordnung der Gemeindevorsteherung zu veranlassen, und kann im Nichtbeachtungsfalle dieser Anordnung hiezu von der Gemeinde durch Pönfälle bis zur Höhe der Caution verhalten werden. Bis zur erfolgten Entfernung oder Ausstreifung der Flöße sind selbe gehörig zu befestigen.

§.5. Das Ausladen der Flöße hat nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihrer Ankunft zu erfolgen. Bei gefahrdrohendem Hochwasser hat der jeweilige Pächter das Ausladen und bei Eisgang auch die Beseitigung des Floßbodens, wofür ihm der Floßeigenthümer ersatzpflichtig bleibt, innerhalb der von der Gemeinde-Vorsteherung zu setzenden Frist unter den Folgen der im Punkte 4 angesetzten Maßregel zu veranlassen.

§.6. Die ausgeladenen Scheiter oder ausgestreiften Flöße dürfen nicht länger als 1 Woche am Quai gelagert bleiben. Säumige hat der jeweilige Pächter spätestens am letzten Tage der Frist einzumahnen, wonach, wenn mit der Wegschaffung nicht am 8. Tage begonnen und selbe binnen 2 weiteren Tagen durchgeführt ist, der jeweilige Pächter bei den Folgen des Punktes 4 selbe auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers selbst zu veranlassen, und in der Weise durchzuführen hat, daß am 14 Tage nach der eingangserwähnten Ausladung oder Ausstreifung sämmtliches Material vom Quai entfernt ist. - Zur Zeit des Früh- und Herbstjahrmarktes, wo der Wochenmarkt am Ennsquai abgehalten wird, muß derselbe an den Wochenmarktstagen von jeder Holzablagerung freigehalten werden. Das Ablagern des Brenn und anderen Holzes, dann von Requisiten und anderer Gegenstände darf innerhalb des Raumes von 3 Meter von der Böschungskante an gerechnet nicht stattfinden, um sowohl das gefahrlose Anlanden und Anheften der Wasserfahrzeuge nicht zu hindern als auch um den Quai als Treppelweg für die Gegenzüge benützen zu können. Aus demselben Grund ist auch das Ableeren von Schutt, Koth, Asche u. s. w. daselbst bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 40 fl eventuell bis zu 8 Tagen Arrest verboten. Die auf Grund dieses §. erlegten Geldstrafen oder für verfallen zu erklärenden Kautionsbeträge haben dem Armenfonde der Stadtgemeinde Steyr zu Gute zu kommen.

§.7. Der jeweilige Pächter hat das Recht für jedes geländete Floß bis zu einer Länge von 14 Meter 50 xr und von mehr als 14 Meter 70 xr einzuheben. Alle anderen Arbeiten wie das Ausladen, Ausmessen und Verführen hat er nach einen von der Gemeinde Vorstehung aufgestellten Tarif zu besorgen

§.8. Uiber die Anzahl der angelandeten Flösse und der hierauf verladnen Scheiter und sonstigen Materialien hat der jeweilige Pächter am Schlusse jeder Woche einen vom Wach Inspector zu bestätigenden Ausweis der Gemeinde-Vorstehung vorzulegen, in welchem sowohl die neu angelangten als auch die von früher verbliebenen Flösse mit Angabe des verladnen Materiales und des Datums des Anlangens nummernweis ersichtlich gemacht werden müssen. Uiberdies hat der jeweilige Pächter dem Wach-Inspector resp. dessen Stellvertreter behufs Ermöglichung der Controlle jederzeit über dessen Aufforderung die gewünschten Auskünfte über die Zahl der gelandeten Flösse und des geladenen Materiales zu ertheilen.

§.9. Der jeweilige Pächter ist verpflichtet die zur Ausübung dieses Gefälles erforderlichen Geräthschaften und die vorgeschriebenen Metermasse auf seine Kosten beizustellen.

§.10. Die in dieser Ländordnung ausgesprochenen Geldstrafen, und Kautionsverfallserklärungen zu deren Verhängung der Gemeindevorstehung Steyr theils als solche, theils in Fällen von Uibertretungen des Wasserrechtsgesetzes als politische Behörde für den Stadtbezirk, competent ist, sowie etwaige, von der Kaution für verfallen erklärte Beträge, kommen mit Ausnahme der Fälle des §.6 dieser Ländordnung auf Grund der §. 70 u. 73 des oö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 G.V.Bl. N° 32 dem o.ö. Landesculturfonde zu Gute und sind denselben am Schluß eines jeden Jahres mittelst Consignation durch die Stadtgemeinde Steyr abzuführen. - Z. 1223/1880.

Schlüslich wird über Antrag der Gemeinderäthe Kautsch und Hochhauser einstimmig beschlossen: Der Tarif selbst ist vom Amte auszuarbeiten und sodann dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen. Die Ländordnung ist in Druck zu legen und den Gemeinden längs der Enns zur Kenntnisnahme und Darnachachtung zuzumitteln.

4. Kommt folgende Eingabe zur Verlesung:

An den hochlöblichen Gemeinderath der landesfürstlichen Stadt Steyr.

Wie dem hochlöblichen Gemeinderath bekannt ist wurde in der Gemeinderathsitzung vom 7. Jänner l.Js. durch den Herrn Gemeinderath Josef Peyrl eine Interpellation dahin lautend eingebracht, daß sich der ergebenst gefertigte städt. Gefälls-Pächter in der Einhebung dieser Gefälle Unzukömmlichkeiten zu Schulden kommen ließ. Diese-Interpellation wurde von den hiesigen Blättern als Tagesneuigkeit aufgenommen und fand diese Nachricht in allen Variationen bei den marktbesuchenden Publikum Anklang. Das Letztere deutet nämlich die in der Steyrer Zeitung ddto. 13. Jänner l.Js. gebrachte Tagesnachricht unter dem Schlagworte Marktgefälle in Steyr den Passus für bestellte Gegenstände welche (wie Milch, Brod, Grünzeug etc.) den ständigen Abnehmern direkt ins Haus geliefert werden und somit nicht auf den Markt kommen, ist selbstverständlich auch keine Marktgebühr zu entrichten dahin, das größtentheils für Milch nur dann die Marktgebühr zu zahlen sei, wenn dieselbe auf den Marktplatz selbst gebracht wird, es fahren daher die Wenigsten auf den Markt und trachten ihre Milch etc. in den Häusern zu verkaufen und verweigern durch die verschiedenen Nachrichten irre gemacht die Bezahlung des Standgefälles. Theils der erwähnten Interpellation wegen, theils auf Beschwerdeführung des ergebenst Gefertigten hatte der Herr Bürgermeister die Güte eine Sitzung der II. Section unter Theilnahme des ergebenst Gefertigten am heutigen Tage einzuberufen. In dieser Sections Sitzung stellte es sich heraus, daß die dermalen bestehenden Ansichten mit den wirklich vorhandenen Verhältnissen in keinem Einklange zueinanderstehen, und zwar bildete den Hauptanstoß zwischen der Ansicht des ergebenst Gefertigten und einzelner der anwesenden Herrn Gemeinderäthe den jenseits angegebenen Passus der Steyrer Zeitung. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Ermittlung wann oder inwieweit eine Parthei bei Bestellungen von der Entrichtung des Marktgefälles befreit ist, da die meisten Milchhandel treibenden Personen ihre Waare wie schon erwähnt unrechtmäßigerweise als bestellt erklären. Der ergebenst Gefertigte muß sich auf den §. 7. Absatz 2 der hiesigen Marktordnung lautend: Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz so darf dieser Artikel nur auf

diesen Marktplatz feilgebothen werden, - stellen. Nun ist beispielweise der Markt für Milch, Obers etc. nach §.9 der Marktordnung der Hauptplatz. Es dürfte somit nur dieser Platz zum Verkaufe benützt werden, wie soll nun aber der ergebenst Gefertigte im Stande sein zu constatiren, wenn Marktgeherinen fünf, sechs auch mehr Häuser besuchen, um ihre Milch abzusetzen, ob diese Milch bestellt war oder nicht, und ob vielleicht doch in einem dieser Häusser die Milch zum Verkaufe angebothen wurde? Den zweiten Stein des Anstoßes bildete die Einhebung der Gefälle bei den Mauthstationen und werde über diesen Einhebungsmodus insbesondere von dem Herrn Gemeinderathe Josef Peyrl in den grellsten Farben geschildert, dem ist aber nicht so. Der ergebenst Gefertigte hat die Verfügung der Einhebung der Standgefälle an den Mauthstationen nur aus dem Grunde getroffen, weil ein großer Theil der Marktbesucher es darauf abgesehen hat, sich der Bezahlung des Marktgefälles zu entziehen. Weil praktisch, hätten sich die Marktbesucher in der kürzesten Zeit an diese Art der Einhebung gewöhnt, wenn nicht gerade Herren aus dem Gemeinderathe gegen diesen Einhebungsmodus agitirt hätten. Daß die Aufregung unter den Marktbesuchern nicht so fürchterlich als dieselbe geschildert wurde, war, beweist der Umstand, daß ehe diese Agitation begann, Jedermann ohne Gegenrede die paar Kreuzer bezahlte, und lag bis dahin nicht die geringste Klage an kompetenter Stelle vor. So leide es daher dem ergebenst Gefertigten thut, kann er jedoch nicht umhin zu behaupten, daß diese Agitation nicht dem Einhebungsmodus, sondern lediglich seiner Person gelte. Wenn bei einem derartig öffentlichen Geschäfte persönliche Rancune in Mitleidenschaft gezogen wird, dann ist es dem ergebenst Gefertigten mit besten Willen unmöglich, dieses Geschäft fortzuführen und hat auch der ergebenst Gefertigte in der erwähnten Sections Sitzung die anwesenden Herrn Gemeinderäthe gebethen an den hochlöblichen Gemeinderath den Antrag zu stellen, ohne jedwede gegenseitige Entschädigung den Pachtvertrag aufzulösen. Das Markt- und Standgefälle besteht einmal als solches die hochlöbliche Gemeinde-Vorstehung sichert sich durch die Verpachtung mittelst freier Concurenz den größtmöglichen Ertrag desselben, ist daher nur recht und billig, wenn die Marktbesucher zu jener Steuerzahlung, welche die hochlöbliche Gemeinde-Vorstehung ihnen als Käufer auferlegt, strengstens und gleichmäßig angehalten werden, da doch nicht angenommen werden kann, daß der Pächter, welcher seinen vollen Pachtschilling bezahlen muß, von der hochlöblichen Gemeinde Vorstehung im Stiche gelassen wird, während von derselben den Marktbesuchern Mittel und Wege an die Hand gegeben werden um sich des zu zahlenden Gefälles zu entziehen. Nach diesen gemachten Vorstellungen erlaubt sich der ergebenst Gefertigte folgende Bitte an den hochlöblichen Gemeinderath zu unterbreiten:
Der hochlöbliche Gemeinderath wolle beschließen:

Es sei den Marktbesuchenden Partheien freigestellt an den Mauthstationen die Gebühren für das Markt- und Standgefälle zu entrichten und nur solche Waaren als bestellt zu betrachten, welche von den Verkäufern nur an drei verschiedene Orte gebracht werden. Mit der nochmaligen Bitte, ein hochlöblicher Gemeinderath wolle die schwierige Situation in welcher sich der ergebenst Gefertigte befindet erkennen, wagt derselbe im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Einsicht des hochlöblichen Gemeinderathes ein Gewährung seiner Bitte zu hoffen und verharret in dieser Voraussetzung hochachtungsvoll ergebenst

Ludwig Weiß

Steyr am 31. Jänner 1881.

Pächter der städtischen Gefälle.

Hierüber stellt die Section folgenden Antrag:

Es sei dem Ansuchen des Herrn Ludwig Weiß dahin stattzugeben, daß es den marktbesuchenden Partheien freigestellt bleibe, an den Mauthstationen die Gebühren für das Markt- und Standelgefälle zu entrichten. Frei von dem Markt und Standelgefälle können nur jene Partheien sein, deren sämtliche in die Stadt gebrachte Waaren nachweisbar bereits früher bestellt wurden. Wenn nicht sämtliche von einer Parthei hereingebrachte Waaren bereits früher bestellt wurden, sondern nur ein Theil derselben, so bleibt die betreffende Parthei zur Entrichtung des üblichen Markt und Standelgefälles verpflichtet.

Gemeinderath Peyrl ergreift hierauf das Wort und bemerkt, daß er sich vorgenommen habe, an der Debatte in dieser Angelegenheit sich nicht mehr zu betheiligen; allein die Art und Weise der Eingabe des Herrn Weiß zwingen ihn, darauf doch kurz - jedoch nicht im gehässigen Tone wie in der Eingabe erwähnt, sondern im gemässigten Tone, zu erwiedern. Er müsse hiebei aber auf die Gemeinderaths-Sitzung vom 10. September 1880 in welcher eben der Vertrag mit Herrn Weiß abgeschlossen wurde und in der er eine Prophezeiung machte, die nun heute, als im ersten Monate der Pachtung schon eingetreten sei. Die Herren, welche dieser Sitzung beiwohnten, müssen ebenfalls zugeben, daß bei Abschließung des Vertrages, sowie auch im Offerte des Herrn Weiß von einer neuen Art und Weise über die Einhebung der städt. Gefälle keine Rede gewesen sei, daher man auch glaubte, daß alles, so auch der bisherige Einhebungs-Modus beim Alten bleiben werde. Heute nun sollte der Vertrag erweitert dem Pächter mehr Einkommen mehr Bequemlichkeit gebothen, dadurch aber den Marktbesuchern, der Bürgerschaft alle Rechte genommen werden, dies scheine ihm ein sonderbarer Vorgang zu sein. Weiß selbst gebe in seiner Eingabe zu, daß bestellte Waare frei sei, jedoch möchte derselbe diese uralten Rechte auf 3 Kunden beschränken; entweder müsse dieses Recht allen gelten welche nur bestellte Waare haben oder keiner, aber nicht auf 3 Kunden allein. Weittragend sei die Einhebung der Gefälle bei den Mauthen. Alle diese Herren Unternehmer rechnen weniger mit der Gegenwart als mit der Zukunft und er prophezeie heute wieder, daß vielleicht, wenn auch nicht Herr Weiß, doch ein Nachfolger in der Zukunft versuchen werde, auch eine andere Steuer einzuheben. Wenn der Gemeinderath heute hiezu ein unumschränktes Recht geben würde, so werde dadurch ja selbst schon eine Linien-Mauth geschaffen werden, wo stehe man den dann mit unserer heute so angestrebten „Freiheit“? Hiedurch würden wir uns nur selbst knechten und mit uns die Marktbesucher und die Bürgerschaft. Mit solchen Bestrebungen würde man nicht im Sinne der Bevölkerung handeln. Von den Persönlichkeiten in der Eingabe des Herrn Weiß sehe er ganz ab. Er trage in sich das Bewußtsein, die Interpellation an den Ort, wohin sie gehöre eingebracht zu haben, glaube dadurch nur seine Pflicht als Gemeinderath erfüllt und die Interessen der Bevölkerung vertreten zu haben. Die Vorwürfe in dieser Eingabe müßte Herr Weiß erst nachweisen. Nicht seine (Peyrls) Interpellation, nicht die Steyrer Zeitung war es, welche Aufregung unter der Bevölkerung gebracht hat, sondern das unregelmässige Vorgehen in der Einhebung der Gefälle bei den Mauthen war es, welche Gereiztheit verursachte. Dies eben gab ihm Veranlassung zur Einbringung der Interpellation. Er beantrage, daß Fahrgelegenheiten bei den Mauthen nun ihre Pferde Mauth nicht aber auch zugleich das Gefälle für die Marktwaaren zu zahlen haben, da diese Bestimmung im Sectionsantrag fehle, für Milchwägen oder Feilschaften in Körben solle es den Marktbesuchern freistehen, an der Mauth oder am Marktplatze ihre Gefälle zu zahlen. Bestellte Waaren sollen überhaupt von der Entrichtung eines Gefälles befreit sein. Er müsse auch erwähnen, daß es besonders bei Fahrgelegenheiten nicht zulässig sei, dieselben bei den Mauthen anzuhalten, da oft 4, 5 u. 6 Wägen zusammenkommen und viele davon oft 3 bis 4 Stunden hieher zu fahren haben. Die Insassen ohnehin durch die Kälte zu leiden hatten, und die Pferde erhitzt seien, daher es unthunlich erscheine dieselben noch behufs Untersuchung der Wägen auf längere Zeit bei den Mauthschranken verweilen zu lassen.

Hierauf erwiedert Gemeinderath Kautsch:

Nach seiner Meinung seien die Ausführungen des Herrn Gemeinderathes Peyrl conform mit den Sectionsantrag. Doch müsse er erwähnen, daß man anderseits auch bestrebt sein solle ~~erwogen zu werden verdient~~, den alten eingerissenen Schlendrian, daß sehr viel Marktbesucher sich der Entrichtung des Marktgefälles entziehen, einzustellen ~~werde~~ und man dürfe hiebei den Pächter nicht die Hände binden, daher er beantrage den Sections Antrag vollinhaltlich anzunehmen.

Gemeinderath Peyrl erklärt sich hiemit einverstanden, er beantrage jedoch daß in diesem Sinne die Veröffentlichung in den Blättern und in Kundmachungen erfolge, wonach also bei der Mauth Niemand angehalten werden dürfe und auch den Fahrenden frei stehe ihr Marktgefälle bei der Mauth oder am Marktplatz zu bezahlen.

Dieser Antrag wird von den Herren Gemeinderäthen Breslmayr und Haller unterstützt.

Gemeinderath Kautsch erwähnt, daß sie durch aber die Gemeinde die Verpflichtung übernehme auch darauf zu achten, daß die Marktleute auch wirklich ihre Waaren auf den hiezu bestimmten Marktplatz führen, welche Uiberwachung keine leichte sei.

Gemeinderath Anton v. Jäger sagt:

Zu den gegenwärtigen Streitigkeiten trage vielfach auch der Umstand bei, daß die Marktbesucher und das Publikum die Marktordnung nicht genügend kennen.

Gemeinderath Gründler meint, das Zutragen der Consumartikel in den Häusern soll frei bleiben. Nach seiner Meinung haben die Organe des Pächters ihre Befugnisse überschritten und wurde dadurch eine allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen.

Gemeinderath Kautsch sagt, daß im Amte keine Beschwerden vorgebracht worden seien und man nur auf solche Beschwerden amtshandeln könnte.

Gemeinderath Gründler sagt, daß Gemeinderath Peyrl die bei ihm von den Partheien vorgebrachten Beschwerden im Gemeinderathe also an maßgebender Stelle vorgebracht habe.

Der Vorsitzende betont nochmals daß es nur den Marktbesucher zu seinen Vortheil freistehe, entweder bei der Mauth oder am Marktplatz zu bezahlen.

Nun ergreift Gemeinderath Dr. Hochhauser das Wort und führt in einer längeren Rede aus, daß der Pächter vollkommen berechtigt sei, die Abstellung des früheren Schlendrians zu verlangen und der Vertrag nirgends die Bestimmung enthalte, daß es nicht gestattet wäre das Marktgefälle am Mauthschraken einzuheben. Die Gemeinde-Vorstehung sei verpflichtet den Pächter bei der Einhebung des Gefälles jedwede gesetzliche Unterstützung zu leisten, nicht aber die Marktbesucher aufzumuntern sich gegen die gesetzliche Einhebung der Marktgefälles renitent zu benehmen, da sonst die Gemeinde wirklich geschädigt werde. Es sei vollkommen billig den Nachweis für bestellte Waaren zu verlangen da sonst alles für bestellt ausgegeben werden könnte. Er empfehle sonach unbedingt die vollinhaltliche Annahme des Sections Antrages.

Gemeinderath Peyrl erwähnt nochmals, daß seine Interpellation auf ganz authentische Mittheilungen beruht.

Der Vorsitzende ersucht Herrn Gemeinderath Peyrl ein und dasselbe nicht zu oft zu erwähnen er habe, bereits dreimal dasselbe erwähnt und ist es nach der Geschäftsordnung nicht gestattet, daß ein Redner öfter als dreimal über ein und dieselbe Sache spreche.

Hierauf erwiedert Gemeinderath Peyrl, daß er sich nur verpflichtet gefühlt habe auf den Ausführungen des Gemeinderathes Dr. Hochhauses zu repliciren und erwähnt noch, daß die Bürgerschaft durch den verlangten Nachweis für die bestellte Waare geschädigt werde.

Der Vorsitzende läßt den Sectionsantrag nochmals verlesen.

Gemeinderath Holub sagt, daß die Ausführungen des Herrn Gemeinderathes Peyrl mit den Bestimmungen des Sections Antrages übereinstimmen und ersucht daher denselben zur Abstimmung zu bringen.

Hierauf wird der Sections Antrag einstimmig angenommen.

Gemeinderath Dr. Hochhauser entfernt sich. Z 1216.

II. Section. Referent Sections-Obmann Gemeinderath Leopold Huber.

5. Wird folgender Landes Ausschuß Erlaß verlesen.

Z. 14890 An die Stadtgemeinde Vorstehung Steyr.

Das mit dem dortämtlichen Berichte vom 27. Dezember 1880 Z. 13730 dem Landesauschuße vorgelegte, an die Gemeindevertretung Steyr gerichtete Gesuch der Spirituosenhändler Polatschek und Reiß, Wolfgang Stalla und Josef Demelbauer in Steyr ddo. 22. Dezember 1880 um Bewilligung einer theilweisen Rückvergütung der von ihnen bei der Einfuhr des Spiritus nach Steyr bezahlten Consumtions-Umlage bei der Ausfuhr der aus der eingeführten Waare erzeugten Spirituosen mit mindestens von der bei der Einfuhr entrichteten Umlage folgt in der Anlage mit der Weisung zurück, dasselbe vorerst dem Gemeinderathe von Steyr zur Beschlußfassung vorzulegen und den von diesem

gefaßten Beschlüsse den Gesuchstellern unter Hinweisung auf das ihnen zustehende Recht der Berufung an den Landesausschuß mitzutheilen.

Vom o.ö. Landesausschusse.

Linz am 2. Jänner 1881.

Der Landeshauptmann Dr. Moriz Eigner.

Die Reklamation lautet:

Geehrte Gemeinde Vorstehung der Stadt Steyr.

Zufolge Kundmachung einer geehrten Stadtgemeinde Vorstehung vom 11. Dezember 1880 Z. 13116 wurde verlautbart, daß vom Gemeinderathe der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr, behufs der bei Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten statthabenden Vergütung der Verbrauchs-Umlage vom 1. Jänner 1881 angefangen, gegen Offenhaltung einer Reclamationsfrist bis 31. Dezember l.Js. bestimmt hat, es werde bei der Ausfuhr für jeden Hectoliter Bier die eingehobene Umlage voll zurückgezahlt; dagegen finde bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten keine Umlage und Vergütung statt, da im Stadtgebiete Steyr keine geistigen Flüssigkeiten gebrannt werden. Sollte dies einmal der Fall sein, so werde die diesbezüglich etwa eintretende Umlage Vergütungsquote nachträglich bestimmt werden. Dem gegenüber erlauben wir beiden gefertigten Geschäftsleute uns, eine geehrte Stadtgemeinde Vorstehung darauf aufmerksam zu machen, daß wir seit einer Reihe von Jahren in der Stadt Steyr den Handel mit Spirituosen betreiben und zu diesem Behufe den Spiritus in bedeutenden Quantitäten aus oesterreichischen Fabriken nach Steyr beziehen, aus dem selben dort auf kaltem Wege die verschiedenen Gattungen Spirituosen erzeugen und das so gewonnene Fabrikat dann wieder weiter in Handel bringen. Hievon wird nur der allergeringste Theil in der Stadt Steyr selbst consumirt. Der übrige Theil findet seinen Absatz ausserhalb Steyr namentlich in der benachbarten Steiermark. Es würde uns daher in unserem Geschäfte, dessen Nutzen ohnedies bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nur ein sehr bescheidener ist, sehr hart treffen, wenn uns, die wir für jeden Hectoliter Spiritus, den wir nach Steyr einführen, eine Verzehrungssteuer von 2 fl zahlen müssen, bei der Ausfuhr der Waare aus Steyr nicht wenigstens eine verhältnißmäßige Quote zurückvergütet werden würde. Diese Rückvergütungsquote sollte mindestens mit 50 % der bei der Einfuhr zu berichtenden Consumtions-Umlage festgesetzt werden, damit sie den vorhandenen Verhältnissen billiger Weise entspricht. Es dürfte einer geehrten Stadtgemeinde nicht schwer werden, die Richtigkeit dieser unserer Behauptung durch Sachverständige constatiren zu lassen. Wir erlauben uns sohin die ergebene Bitte zu stellen: Eine geehrte Stadt Gemeinde Vorstehung Steyr wolle unserer vorstehenden und rechtzeitig eingebrachten Reclamation stattgeben und auch für die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten vom 1. Jänner 1881 angefangen eine Umlage Vergütung in dem angedeuteten Sinne gestatten. Wir glauben, nur Etwas ganz billiges zu verlangen, wozu wir, wenn unsere Geschäfte weiter bestehen sollen, geradezu gezwungen sind, nach dem wir, wenn eine theilweise Rückvergütung der von uns bei der Einfuhr entrichteten Verzehrungssteuer unseres Handelsartikels bei der Ausfuhr aus Steyr nicht bewilligt werden würde der jetzt schon so fühlbaren Concurenz unterliegen müssten. Wir hoffen daher vertrauensvoll auf eine geneigte Gewährung unseres Ansuchens.

Steyr den 22. Dezember 1880.

Pollatsehek u. Reiß. Wolfg. Skalla. Jos. Demelbauer.

Der Sections Antrag auf die von den Herrn Gesuchstellern bei der Ausfuhr von Spirituosen abverlangte Rückvergütung von mindestens 50 xr der bei der Einfuhr bezahlten Consumtionsumlage kann nicht ingerathen werden, da in Steyr keine Spirituosen Fabrick besteht, ebenso auch keine Norm festgesetzt ist, ob und mit welchem Perzentsatz überhaupt eine Rückvergütung bei der Ausfuhr für die aus Spiritus erzeugten Waaren Platz zu greifen habe.

~~Steyr den 28 Jänner 1881 Leopold Huber.~~

Wird einstimmig angenommen. Z. 595.

(Gemeinderath Karl v Jäger verläßt den Saal)

6. Für die Rückvergütung der Verbrauchsumlage für dasjenige Bier, welches die beiden Bräuer Karl und Franz v. Jäger in ihre Lagerkeller an der Stadtgrenze ausgeführten und daselbst zur Ausschank bestimmen, beantragt die Section, daß für das von beiden Bräuern Herren Karl und Franz v. Jäger zur Ausschank in bestimmte Bier ihren Keller eine gleiche Abfindung gehalten werden solle. Herr Karl v. Jäger hätte bei Eröffnung seines Kellers die Anzeige bei der Gemeinde zu machen, wo ihm sodann für jedes Monat 28 Hectoliter Bier bis zum Schlusse seines Ausschankes rückvergütet werde, und für Herrn Franz v. Jäger wäre sowie bisher für das ganze Jahr pr Monat eine Abfindung mit 28 Hectoliter ~~zu bestimmen~~ statt 42 Hectoliter zu bestimmen.
Wird einstimmig angenommen. Z. 970

Gemeinderath Karl v. Jäger kehrt in den Saal zurück und nimmt seinen Sitz ein.

7. Laut Amtsbericht war die Bier-Consumtion in Steyr im Jahre 1880 folgende

	Hektol.	Liter
a. Erzeugung in Steyr	22917.	84
6. Einfuhr	16936.	57
Zusammen	39854.	41
davon ab die Ausfuhr aus dem Stadtbezirke pr	10790.	11.1
ergibt sich die Consumtion in Steyr mit	29064.	29.9
mehr als in Jahre 1879 um 4483 Hekt. 89.77 Liter und um 461 Hekt. 98.82 Liter mehr als anno 1878; welcher Mehrertrag seinen Grund in der vermehrten Erzeugung und Einfuhr und verminderten Ausfuhr hat. Der Ertrag der 30 % Verzehr Steuer-Gemeinde Zuschläge für durchaus 12° Bier mit 60.12 xr vom Hectoliter war:		
a. von der Erzeugung in Steyr	13727 fl	97 xr
b. " do. Einfuhr fremden Bieres	10883 fl	64 xr
zusammen also 23961 fl 81 xr		
und nach Abzug der diesfälligen Rückzahlung für die Ausfuhr als 10° Bier mit 50.1 xr vom Hektoliter pr		
		5427 fl 99 1/2 xr
verblieb ein Netto Ertrag von		18.853 fl 61 xr
um 2652 fl 38 xr mehr als im Jahre 1879 und um 48 fl 7 xr do. do. im Jahre 1878.		

Die hieraus erwachsenen Perceptionskosten betragen in Sa. 437 fl 38 xr. Hievon würden bereits mit Jahresschluß 110 fl 32 xr ausbezahlt und beantragt die Section den Rest mit 327 fl 4 xr zur Auszahlung an die städt. Einnahmer anweisen zu lassen.
Wird einstimmig angenommen. Z. 1130/87

III. Section. Referent: Sections-Obmann Gemeinderath Josef Huber.

8. Wird folgender Sectionsantrag verlesen:

Die vorliegende mit dem Gutachten des Herrn Gemeinderathes Karl Holub ergänzte Instruktion für den Pumpenwärter bei den Städtischen Wasserleitungen wird dem löblichen Gemeinderathe zur Genehmigung mit dem Anhang vorgelegt, daß sich die Section der Anschauung des Herrn Karl Holub:

„Die in der innern Stadt befindliche und durch das Pumpwerk betriebene Wasserleitung ist bei Tag und Nacht in Betrieb zu erhalten und nur dann ausser Betrieb zu setzen, wenn unübersteigliche Hindernisse eintreten.“

nur dann anschließen könnte, wenn in den Nachtstunden eine Uiberwachung des Pumpwerkes als nicht nothwendig erachtet wird.

Hierauf führt Herr Gemeinderath Holub aus, daß der Nachtbetrieb des Pumpwerkes mit mässigen Gang und normalen Wasserstandsverhältnissen ohne jede Schwierigkeit sei, und bei guter Instandhaltung während des Tages, keine Uiberwachung benöthige und betont die Nützlichkeit dieser Verfügung namentlich im Falle der Feuersgefahr.

Nach kurzer Debatte an welcher sich die Gemeinderäthe Putz und Haller betheiligen, wird der Sections-Antrag mit der Schlußbestimmung im Sinne des Antrages des Gemeinderathes Holub einstimmig angenommen. Z. 1063/78

9. Wird folgendes Befund Protocoll verlesen.

Protocoll!

aufgenommen von der Gemeinde-Vorsteherung Steyr am 8. Jänner 1881.

Gegenstand

Ist die commissionelle Verhandlung und Erhebung wegen Errichtung einer eigenen Brunnengemeinde bei den Häusern auf dem Eysfelde bezüglich der Abstellung mehrerer Mißbräuche beim Bezuge des Wassers von den daselbst befindlichen Brunnen.

Zu dieser Commission wurden laut Currende vom 8. Jänner d. Js. Z. 13085. sämmtliche Hausbesitzer eingeladen, und folgendes erhoben:

Auf dieser Ortschaftsabtheilung befinden sich 4 öffentliche Brunnen, und zwar einer zwischen den Häusern N°. 11 - 13 Josefgasse, einer zwischen N°. 12 - 14 Leopoldgasse, einer zwischen N°. 11 - 13 neue Weltgasse, und einer in der Karolinengasse beim Hause N°. 2. Weiters wurde erhoben, daß August Erber, Hausbesitzer N°. 9. Karolinengasse, Josef Wöger, Hausbesitzer 2. Leopoldgasse, und Ignaz Hager N°. 21 neue Weltgasse u. Josef Heindl, N°. 11 Schwimmschulstrasse N°. 2, eigene Brunnen besitzen, daher dieselben zur Beitragsleistung der Brunnenerhaltung nicht einbezogen werden können. Zur Erhaltung der 4 öffentlichen Brunnen erscheinen 37 ebenerdige, 4 einstöckige Häuser auf der Schwimmschulstrasse N°. 3. 5. 7. 9. und ein einstöckiges Haus N°. 3. Leopoldgasse beitragspflichtig, und wurde allgemein als Brunnngeld ein Jahrespauschale von 80 fl angenommen, hiernach entfällt:

auf ein ebenerdiges Haus Jahresbeitrag	1 fl	70 xr
do. halbes	-	85 xr
einstöckiges Haus	3 fl	40 xr

Die Einzahlung dieser Jahresbeiträge hätte in 2. Raten, und zwar im Monate Jänner und Juli zu erfolgen, und ist der gewählte Vorstand und Kassier verpflichtet, die eingezahlten Beträge sogleich bei der Sparkasse für die Brunnengemeinde fruchtbringend anzulegen, und über die Einnahmen und Ausgaben ein eigenes Journal zu führen und mit Schluß des Jahres gehörig Rechnung zu legen. Die Einsicht in das Journal steht jedem Mitgliede frei. Die Brunnengemeinde hat zu bestehen aus einem Brunnenverwalter, aus einem Schriftführer, welcher zugleich die Stelle des Kassiers versieht, und aus Ausschüssen welche möglichst in nächster Nähe der 4 Brunnen sich befinden sollen um allfällige Mißbräuche abzustellen, und für deren Beseitigung dem Vorstande die Anzeige zu machen. Die Brunnenverwaltung hätte aus den eingehobenen Beträgen die Erhaltung der bisher bestehenden und eventuell neu entstehenden Brunnen zu bestreiten, die Aufsicht hierüber zu pflegen, und mit Beginn des Monats Jänner eine allgemeine Sitzung einzuberufen, hievon der Gemeindevorsteherung die Anzeige zu erstatten, damit behufs Prüfung der Rechnung von Seite derselben jemand abgeordnet werde.

Hierauf wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten und von den anwesenden Hausbesitzern als solcher einstimmig gewählt Herr Michael Mayer, Haus N°. 10 Josefgasse, welcher die Wahl anzunehmen erklärte.

Zum Schriftführer und beziehweise Kassier wurde einstimmig gewählt Herr Karl Schmidt, N°. 6. Schießstattgasse, welcher ebenfalls erklärte die Wahl anzunehmen.

Als Ausschüsse für die 4 Brunnen wurden gewählt, Herr Mathias Kirchberger, Hausbesitzer N°. 11 neue Weltgasse, Herr Anton v. Schlichting, Hausbesitzer N°. 14 Leopoldgasse, Herr Daniel Reindl, Hausbesitzer N°. 9 Josefgasse, Herr Ferdinand Haider do. N°. 2. Karolinengasse, und erklären sämmtliche diese Stelle anzunehmen.

Der gewählte Vorstand stellt gemeinschaftlich mit sämmtl. anwesenden Mitgliedern die Bitte, daß von Seite der löbl. Gemeinde-Vorsteherung an diesen 4 öffentlichen Brunnen Warnungstafeln angebracht und die vorstehende Wahl die Bestätigung erhalten möchte.

Gleichzeitig stellen dieselben schließlich die weitere Bitte, daß von Seite der löblichen Gemeinde bei den bestehenden 4 Brunnen Sickergruben hergestellt werden, damit das Uiberwasser einen gehörigen Ablauf erhält, und nicht wieder in den Brunnen abfließt.

Nach Vorlesung geschlossen und allseits gefertigt.

Der diesbezügliche Amtsbericht lautet:

Die Warnungstafeln bei den Brunnen am Eysnfeld wurden von der Versammlung der dortigen Einwohner aus dem Grunde gewünscht, damit die Leute auf das Verbot einer jeden Verunreinigung dieser Brunnen aufmerksam gemacht werden und von den Sicherheitsorganen unter Hinweisung auf dasselbe zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Die Herstellung von Sickergruben in der Nähe der bestehenden Brunnen finde ich aus dem Grunde unzulässig, weil das Brunnenwasser durch das Sickerwasser leicht verunreinigt werden könnte. Solche Sickergruben müßten aus obigem Grunde mindestens 10 Meter vom Brunnen entfernt angelegt werden, und dürften dieselben nur ausschließlich zum Versickern vom Brunnenablaufwasser benützt werden, was in letzterer Beziehung sehr schwer zu erreichen sein dürfte und es wird sich deshalb herausstellen, daß derartige Sickergruben bald ihren Dienst versagen werden. Es werden überhaupt in den Wintermonaten solche Sickergruben beinahe ganz werthlos sein, weil das Wasser in einer offenen Wassermulde eher frieren wird bevor es die Sickergrube erreicht.

Städt. Bauamt Steyr am 19. Jänner 1881. Bogacki. Hähnel.

Der Sections Antrag lautet:

Die Bildung einer besonderen Brunnengemeinde in sogenannten Eysnfeld, im Sine des Commissions-Protokolls vom 8. Jänner 1881 und die darin gewählten Funktionäre wolle der löbliche Gemeinderath zur Kenntniß nehmen. Die Anbringung von Warnungstafeln bewilligen, auf Errichtung von Sickergruben wegen erhobenen Zwecklosigkeit derselben dermalen nicht eingehen, da mit der Reinhaltung des Strassenrinsales den angeregten Uibelstand vorgebeugt wird.

Gemeinderath Mayr bemerkt, daß das Sickers des Wassers nur eine Folge der schlechten Aufsicht und Reinigung sei, daher er mit den Sections Antrag vollkommen einverstanden sei.

Hierauf wird der Sections Antrag einstimmig angenommen. - Z 720.

10. Wird folgender Sections Antrag gestellt:

Die Herstellung eines Holzschuppens nebst Magazin auf den städt. Zimmerplatze wird als nothwendig erachtet und wolle der löbliche Gemeinderath die Angriffnahme der Herstellung dieses Objectes auf Grund des vorliegenden Planes und des Voranschlages der Kosten im Betrage von 1588 fl 72 xr bewilligen, und die Ausschreibung der Herstellung durch das Amt im Offertwege genehmigen.

Nachdem der Vorsitzende erinnert, daß bereits dieser Gegenstand im Jahre 1879 durchberaten und im Princip genehmigt, wird der Sections Antrag vollinhaltlich einstimmig angenommen. - Z 1078.

IV. Section. Referent Sections-Obmann Gemeinderath Wenzel Wenhart.

11. Wird der Sections Antrag:

Nachdem der einzige Bewerber um das Mathern Hammersche Stipendium nicht in stiftbriefmässiger Weise nachgewiesen hat, daß er ein mittelloser, fähiger Jüngling sei, so beantragt die Section der löbliche Gemeinderath wolle von einer Präsentation für das fragliche Stipendium Umgang nehmen und an die hohe kk. Statthalterei das Ansuchen stellen, die neuerliche Ausschreibung desselben gütigst veranlassen zu wollen, ohne Debatte einstimmig angenommen. - Z 1110.

12. Uiber Einladung von Seite des Amtes haben nun außer Baumeister Gerl, von welchen bereits vier Pläne mit einen Kostenvoranschlag von á 45980 fl, 49210 fl, 53342 fl 50 xr und 57248 fl 90 xr vorliegen, auch die Baumeister Plochberger und Arbeshuber Erstere 4 Pläne mit einen Kostenvoranschlag von á 43000 fl, 44000 fl 54000 fl und 55000 fl, Letzterer seinen Plan mit einen Kostenvoranschlag von 36460 fl überreicht.

Die Section stellt nun den Antrag, daß zur Lösung der Armenhausfrage in erster Linie die Gewinnung beziehungsweise Ausmittlung eines geeigneten Bauplatzes nothwendig sei und stellt daher den Antrag, es sei das ohnehin bestehende Armenhausbau Comité einzuladen, dem Gemeinderath in einer der nächsten Sitzungen diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Ebenso wäre die III. Section im Vereine mit dem städtischen Bauamte mit der Aufgabe zu betrauen, die von den hiesigen Baumeistern vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge einer eingehenden Prüfung behufs seinerzeitiger Berichterstattung eventuell Antragstellung zu unterziehen.

Gemeinderath Kautsch meint ebenfalls, daß nun das nächste die Erwerbung eines gut gelegenen Bauplatzes sei, und beantragt die Annahme des Sectionsantrages.

Hierauf wird der Sectionsantrag einstimmig angenommen. - Z. 11858,- 88 u. 748 / 1880 1881.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft und sich Niemand mehr zum Wort meldet erklärt der Vorsitzende um 5 1/2 Uhr die Sitzung für geschlossen.

Der Vorsitzende Georg Pointner

Die Gemeinderäthe Johann Redl Franz Schachinger

Der Schriftführer Fritz Hähnel